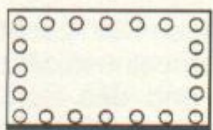
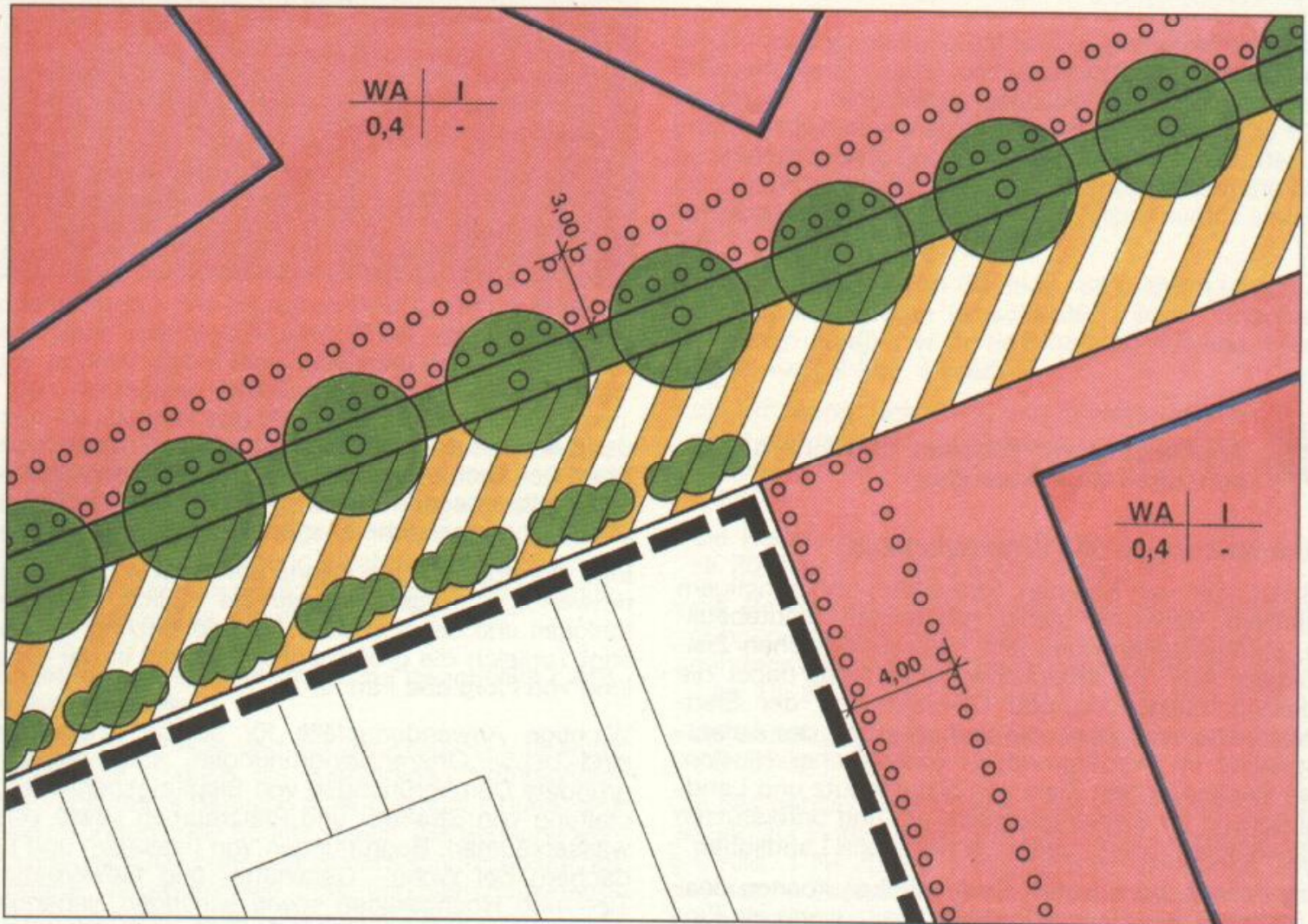


1. Festsetzungsbeispiel

Anpflanzungen auf privaten Grundstücksflächen



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Innerhalb der umgrenzten Flächen sind Pflanzungen mit heimischen Gehölzen anzulegen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)



Anzapflanzender Baum mit Mindest-Stammumfang 19-20 cm
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)



Anzapflanzende Gehölze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

„Gestaltung privater Freiflächen: Auf jedem Baugrundstück ist mind. ein hochstämmiger, heimischer Laubbaum mit einem Mindest-Stammumfang von 12-14 cm zu pflanzen und zu pflegen.“

Hinweis: „Zur übrigen Gartengestaltung sind bevorzugt heimische Pflanzarten zu verwenden. Nadelgehölze sollten möglichst vermieden werden.“